ZEICHENERKLÄRUNG

a) FÜR FESTSETZUNGEN

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

I 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG 0- 15°, DIE DACHEINDECKUNG RICHTET SICH NACH DER DACHNEIGUNG, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG

(I) 1 VOLLGESCHOSS MIT ERDGESCHOSSIGER KLEINGARAGE UND DAMIT VERBUNDENE SONSTIGE UNTERGEORDNETE NEBENGEBÄUDE, DACHNEIGUNG 18 - 30°, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG, DIE ART DER DACHDECKUNG RICHTET SICH NACH DER DACHNEIGUNG, WALMDÄCHER SIND ZULÄSSIG, WOBEI DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG BINDEND IST

I + ID 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS) -HÖCHSTGRENZE - DACHNEIGUNG 45 - 50°, SATTELDÄCHER ZWINGEND, SOGEN. VERLORENE KNIESTÖCKE BIS 50 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE SIND ZULÄSSIG, EBENSO GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1.20 M

I + IH 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + DACHGESCHOSS UNTER EINHÜFTIGEM DACH) - HÖCHSTGRENZE - DACHNEIGUNG 20 - 25° UND 65 - 70°, SATTELDÄCHER ZWINGEND

II 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- + 1 OBERGESCHOSS) - HÖCHSTGRENZE - DACHNEIGUNG 0 -28°, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG,

(II) 2 VOLLGESCHÖSSE (ERD- + 1 OBERGESCHOSS) - ZWINGEND - DACHNEIGUNG 28 - 32°, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG, SATTELDÄCHER ZWINGEND

III 3 VOLLGESCHOSSE (ERD- + 2 OBERGESCHOSSE) -HÖCHSTGRENZE - DACHNEIGUNG 28 - 32°, KNIESTÖCKE UND DACHAUFBAUTEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG, SATTELDÄCHER ZWINGEND

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO

MI MISCHGEBIET § 6 BauNVO

O OFFENE BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BESTEHENDE GEBÄUDE - FIRSTRICHTUNG BINDEND -

GEPLANTE GEBÄUDE (VORSCHLAG) FIRSTRICHTUNG BINDEND

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE ZÄUNE, HAUFEN, STAPEL UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE GRÖSSERE HÖHE ALS 1,00 M ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN.

BAUGRENZE

BAULINIE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

P PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH

KINDERSPIELPLATZ

SCHULE

SPORTPLATZ

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

VORH. BZW. GEPLANTE 20 KV-LEITUNG MIT SICHERHEITSABSTAND BEIDERSEITS 8,60 M, BZW. IM SPORTSTÄTTENBEREICH 15,50 M

BREITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

b) FÜR HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG

EMPFOHLENE ANPFLANZUNGEN

534 FLURSTÜCKSNUMMERN

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BauNVO., SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS BAULICHER NUTZUNG ERGIBT

2. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DASS DIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NACH ART. 7 ABS. 5 BayBO ZULÄSSIGEN GARAGEN EINSCHL. DER NEBENRÄUME UND NEBENGEBÄUDEN AUCH MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN WERDEN DÜRFEN. AUSSERHALB ÜBERBAUBARER FLÄCHEN SIND ANLAGEN IM SINNE § 23 ABS. 5 BauNVO UNZULÄSSIG

3. DIE BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN SIND EINZUFRIEDEN. DIE EINFRIEDUNGEN, DIE DEN ABSCHLUSS GEGENÜBER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BILDEN, SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:

a) 30 CM HOHER SOCKEL

b) AUF DEM SOCKEL KANN EIN SCHERENZAUN MIT 70 CM HÖHE ERRICHTET ODER HINTER DEM SOCKEL EINE BODENSTÄNDIGE UND LAUBTRAGENDE ODER IMMERGRÜNE HECKE ANGEPFLANZT WERDEN. STATT DEM SCHERENZAUN KANN AUCH EIN HOLZ- ODER EISENZAUN MIT SENKRECHTEN LATTEN ODER STÄBEN ERRICHTET WERDEN. DER ANSTRICH MUSS MÖGLICHST EINHEITLICH ERFOLGEN, AUFFÄLLIGE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG

FÜR DIE HECKE SIND DORNIGE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG. DIE HECKE IST AUF EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 M ZU HALTEN. DIE ANGEGEBENEN HÖHEN WERDEN AB ÜBERKANTE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GEMESSEN.

4. DEM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 NEU FÜR BECHHOFEN WERDEN AUCH DIE TEILE DES FRÜHEREN BEBAUUNGSPLANES NR.1 ZUGEORDNET, DIE WESTLICH DER LIEBERSDORFER STR. LIEGEN. WEITER WERDEN DIE TEILE DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 FÜR BECHHOFEN DIE ÖSTLICH DER ZIEGELEISTR. LIEGEN, DEM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 NEU ZUGEORDNET. DER BEBAUUNGSPLAN NR.3 NEU UMFASST NUNMEHR DAS GESAMTE GEBIET ZWISCHEN LIEBERSDORFER STR. UND ZIEGELEISTR. UZW. JEWEILS VON STRASSENMITTE ZU STRASSENMITTE.

II (D) 2 VOLLGESCHOSSE (ERD- UND DACHGESCHOSS)-HÖCHSTGRENZE-DACHNEIGUNG 32 - 38°, SATTELDÄCHER ZWINGEND, SOG. VERLORENE KNIESTÖCKE BIS 40 CM HÖHE VON ROHDECKE BIS OK. FUSSPFETTE, SOWIE GAUBEN BIS ZUR HÄLFTE DER GEBÄUDELÄNGE UND EINER HÖHE VON 1,20 M SIND AB EINER DACHNEIGUNG VON 35° ZULÄSSIG.

a) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM .....

BIS .....IN .....
ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

.....DEN.....

.....
(1. BÜRGERMEISTER)

b) DIE GEMEINDE ..... HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM ....., DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

.....DEN .....

.....
(1. BÜRGERMEISTER)

c) DIE REGIERUNG .....(DAS LANDRATSAMT ....) HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG (VERFÜGUNG) VOM .....
NR. .....GEMÄSS § 11 BBauG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKT. 1963 - GVBL. S. 194 GENEHMIGT.

.....,DEN .....
(SITZ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

.....

d) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM ..... BIS .....IN BECHHOFEN GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM .....
ORTSÜBLICH DURCH .....BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH

.....,DEN.....
(GEMEINDE)

.....
(1. BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN NR.3 NEU

DES MARKTES BECHHOFEN
LANDKREIS ANSBACH

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LIEBERSDORFER STR. UND ZIEGELEISTRASSE

M = 1 : 1000

MARKT BECHHOFEN
BECHHOFEN, DEN
DER BÜRGERMEISTER

GEÄNDERT : 15.9.1975
GEÄNDERT : 6.11.1975

BECHHOFEN, DEN 1.7.1975
DER ARCHITEKT: